

Beitagsordnung Raesfeld-Erlebnis

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie der Förderer von Raesfeld-Erlebnis (Firmen; juristische Personen und Gebietskörperschaften). Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung ist in § 9 der Vereinssatzung festgelegt und in der Fassung vom 31. März 2025 verabschiedet.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Gültigkeit

Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.

§ 4 Beitragsgruppen

Die Mitgliederversammlung hat die Höhe des Jahresbeitrags in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung für die verschiedenen Beitragsgruppen festgelegt. Die Beitragsgruppen sind ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Beitragssatzung festgelegt.

§ 5 Einzug der Mitgliedsbeiträge/ Förderbeiträge

- Die Beiträge werden 1 Mal jährlich im Januar im Voraus eingezogen.
- Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
- Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 3, Abs. 4 und damit die Beendigung der Beitragszahlungen. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- Die Beiträge sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
[Name der Bank, BIC und IBAN des Kontos]
- Die Mitglieder können dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn oder nach Beendigung der Maßnahme / Veranstaltung gesondert berechnet.
- Natürliche Personen (keine Fördermitglieder) erhalten eine Ermäßigung auf alle Angebote von Raesfeld-Erlebnis. Die Höhe der Ermäßigung ist jeweils bei den jeweiligen Angeboten aufgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. April 2025 in Kraft.

Anlage 1 zur Beitragsordnung für Raesfeld-Erlebnis

Auf der Mitgliederversammlung vom 31. März 2025 wurden die folgenden Beitragssätze festgelegt:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Erwachsene/r (Einzelperson)	€ 36,-
Familie (Paar mit Kind/ern)	€ 60,-
Fördermitglieder (gemeinnützige Organisationen)	€ 100,-
Fördermitglieder (Firmen, jurist. Personen und Gebietskörperschaften)	€ 300,-

Ein Fördermitglied kann einmalig oder dauerhaft einen höheren Beitrag als den in der Beitragsordnung vereinbarten zahlen. Der den Fördermitgliedsbeitrag übersteigende Betrag wird als allgemeine Spende behandelt. Darüber erhält das Fördermitglied eine Spendenbescheinigung - nicht jedoch über den jährlichen (üblichen) Mitgliedsbeitrag.

Sonstige Organisationen/ Firmen/ etc., die nicht Mitglied des Vereins sind, erhalten für Ihre Spende eine Zuwendungsbestätigung nach §50 Abs. 1 EStDV (Spendenbescheinigung).